

COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TURNSPORT Bereich Leistungssport (TRAININGSBETRIEB)

Betrifft alle Sportler, die eine Leistungssportkarte von Swiss Olympic besitzen oder Rhythmische Gymnastik in einem RLZ ausüben.

Version 1.0 / Verfasser Jérôme Hübscher und Jasmin Steinacher
29.10.2020



1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 29. Oktober 2020 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Leistungssport) stattfinden kann.

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von den Trägerschaften der Nachwuchsförderung (RLZ/KTZ) und Vereinen ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln.

1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie sowie den Athletinnen und Athleten.

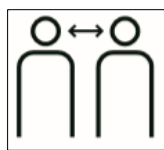
2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 m Abstand)
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E** Schutzmaskenpflicht
- F** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



A



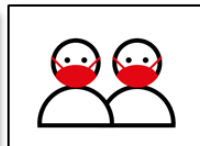
B



C



D



E



F

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3 Erläuterungen

A | Symptomfrei ins Training

Turner, Leiter und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

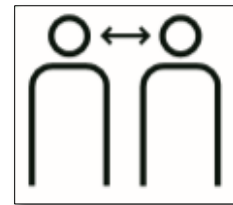


B | Distanz und Gruppengrösse einhalten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenpflicht (siehe Punkt E). Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

Zugänglichkeit zur Trainingsinfrastruktur

- In der Trainingsinfrastruktur halten sich grundsätzlich nur die für den Betrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben die folgenden Personen Zugang zur Trainingshalle (= Gebäudekomplex) Trainer, Athleten, Funktionäre, medizinisches Personal, Reinigungspersonal und Lieferanten.
- Begleitperson und Ausstehende (Eltern, Freunde, ...) haben **nur sofern nötig** Zutritt. Für die Unterstützung beim Auf- und Abbau der Geräte, dürfen die Begleitpersonen mit einer Schutzmaske die Trainingshalle betreten.



Im Leistungssport sind Trainings erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler in Besitz einer Leistungssportkarte von Swiss Olympic sind und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.



Die Einhaltung der Distanzregelung und muss sowohl in der Trainingshalle als auch in einem separaten Kraft- oder Tanzraum (oder ähnlichem) zwingend eingehalten werden.

Trainingsbetrieb

Organisation:

- Die Athleten und Trainer erscheinen in der Regel unmittelbar (ca. 10 Minuten) vor dem Trainingsstart in der Trainingshalle.
- Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Athleten und Trainer, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, so schnell wie möglich die Trainingsinfrastruktur verlassen.
- Um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden, wird empfohlen zwischen den einzelnen Trainingsblöcken eine Karenzzeit von 15 Minuten vorzusehen.

Sichern und Helfen:

Sichern und Helfen am Gerät (Trainer unterschreitet die Distanz von 1.5 m zum Athleten) ist mit Maske erlaubt.

C | Hygieneregeln

Persönliche Hygiene

Vor dem Training:

- Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.



Während des Trainings:

- Um Verunreinigungen/Kontaminierungen von Turngeräten zu vermeiden, wird empfohlen im Wettkampfdress, T-Shirt oder Funktionsshirt zu trainieren.
- Sofern während der Trainingseinheit im Rotationsprinzip gearbeitet wird, wird das regelmässige Desinfizieren der Hände oder gründliches Händewaschen bei jedem Gerätewechsel empfohlen.

Nach dem Training:

- Beim Austritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.

Geräte

Turngeräte

Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte im Kunstturnen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und sicherheitstechnischen Gründen (Präparation mit Magnesia) grösstenteils nicht möglich.

Es ist empfohlen die Geräteumrandungen des Trampolins, die Sicherheits- und Schiebematten regelmässig mit Desinfektionsmittel zu Reinigen.

Handgeräte RG

Die Gymnastinnen verwenden nach Möglichkeit ihre persönlichen Handgeräte und reinigen diese regelmässig.

Gemeinschaftlich genutzte Handgeräte sind nach jeder Trainingseinheit mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Kraftgeräte und Kleingeräte

Im Athletik-/Krafttraining sind wo immer möglich die eigenen Geräte (Gymnastikbänder, Handstandklötze, ...) zu verwenden. Diese sind von den Athleten regelmässig zu reinigen.

Hanteln und Kraftgeräte (und ähnliches) sind nach der Verwendung durch den jeweiligen Athleten mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Infrastruktur

Die Reinigung (der Sportstätte) erfolgt in Absprache mit den Sportanlagenbetreibern.

Neben der üblichen Reinigung der Sportstätte sind

- die Türklinken regelmässig zu desinfizieren.
- die WCs und Duschen täglich zu reinigen.

D | Protokollierung der Teilnehmenden

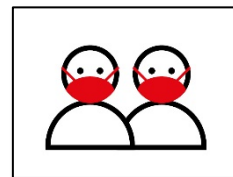
Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der «Corona-Beauftragten» in vereinbarter Form zur Verfügung steht.



E | Schutzmaskenpflicht

In den Sporthallen muss in allen Bereichen (Eingangsbereich, Garderoben, WC Anlagen) wo keine aktive sportliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine Gesichtsmaske getragen werden.

Die Turnenden, Trainer und Funktionäre tragen ab dem Betreten der Halle bis das Training beginnt, die Schutzmaske. Am Ende des Trainings gilt wieder Maskenpflicht, bis man die Halle verlassen hat.



Die Ausübung des Sports selbst lässt sich mit dem Tragen einer Maske meist nicht vereinbaren (z. B. aufgrund der körperlichen Anstrengung) und deshalb sind die Sportler*innen beim Sport von der Maskenpflicht befreit. Bei ruhigeren Sportarten schränkt ein Tragen der Maske kaum ein und es liegt deshalb im Ermessensspielraum jedes Vereins zu definieren, ob das Sporttreiben mit der Maske zu vereinbaren ist oder nicht.

Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Maske tragen.

Trainer*in:

Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 16. Geburtstag.

F | Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede/r Trägerschaft/Verein bestimmt einen «**Corona-Beauftragten**» und kommuniziert seine Kontaktdaten.

Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.



Trainer:

- Unterstützen den «Corona Beauftragten» und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte A – E.

Alle:

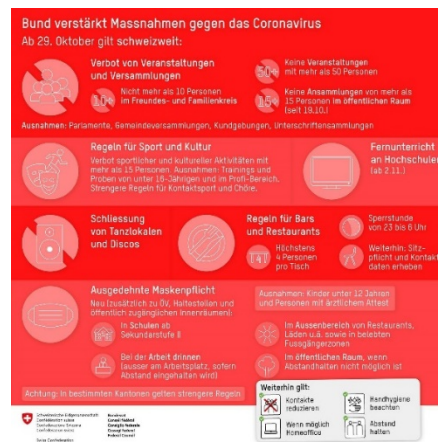
- Halten sich an die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln.
- Desinfektion oder gründliches Waschen der Hände beim Zutritt sowie beim Verlassen der Trainingsinfrastruktur.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4 Ergänzungen

Information



Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das neuste Plakat vom BAG anzubringen.



Allgemeine Bestimmungen gültig ab 28.10.2020

5 Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Weitere Infos auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](#).

6 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Der Schweizerische Turnverband kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber seinen Mitgliederverbänden, Vereinen und Funktionären. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail und umfasst folgende Verteiler:

- Präsidien der Mitgliederverbände und Vereine
- Infoverantwortliche der Mitgliederverbände
- Sekretariate der Mitgliederverbände
- Trägerschaften der verschiedenen Sportarten
- Trägerschaften der Nachwuchsförderung
- Funktionäre und Ressort-/Fachgruppenmitglieder des STV
- Leiterinnen und Leiter / J+S-Coaches

Das Konzept wird zudem auf folgenden Kanälen publiziert:

- Website STV
- Info-Post auf den sozialen Medien (Facebook / Twitter) mit Verlinkung zur Website
- Vereinsversand (Informationsbrief / E-Mail an die Vereinspräsidenten)

Die Mitgliederverbände informieren die Vereine in ihrem Verbandsgebiet über das Schutzkonzept. Die Vereinsführungen kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner sowie Eltern.